



Satzung des Fördervereins der Erich Kästner-Schule in Dreieich e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Erich Kästner-Schule in Dreieich e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Dreieich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Erich Kästner-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, die Betreuung der Kinder außerhalb der Schulstunden sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler der Erich Kästner-Schule mit Speisen und Getränken.
2. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - **A** die Unterhaltung der Betreuungsgruppe außerhalb der Schulzeiten,
 - **B** die Beschäftigung der Betreuungskräfte für das Modell "Betreuende Grundschule",
 - **C** die Verwaltung und der angemessene Einsatz der Mittel, die den Schulen für die Betreuung zur Verfügung gestellt werden,
 - **D** die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmungen,
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Erich Kästner-Schule in Dreieich mit Sitz in Dreieich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist; sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Beitritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt; ein Ablehnungsbescheid wird schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme im Förderverein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - **A** bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung
 - **B** durch Austritt
 - **C** durch Ausschluss aus dem Verein
 - **D** nach Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
4.a) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den fälligen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen bezahlt. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
 - der Vorstand (§ 8 der Satzung)
 - der Beirat (§ 9 der Satzung)
2. Der/Dem Schulleiter(in) stehen besondere Rechte zu (§ 9a der Satzung).



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf den Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt war. Im Falle einer Neufassung der Satzung genügt die Angabe „Neufassung der Satzung“ als Tagesordnungspunkt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Betreuungsgebäude.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss diese einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei mindestens 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/einen Rechnungsprüfer/in, die/der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus drei weiteren Mitgliedern, die nicht vertretungsberechtigt sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.



2. a) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Vorstandsordnung), die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. In ihr sollen insbesondere die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder und die generelle Arbeitsweise des Vorstandes geregelt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die außerdem nicht gegen Entgelt bei dem Verein beschäftigt sind. Auslagen können erstattet werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3. a) Für ihre Tätigkeit für den Verein haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Anspruch auf Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

5. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber zwei des geschäftsführenden Vorstandes, an der Beschlussfassung teilnehmen.

6. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (Brief oder E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform erklären.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen mindestens eins dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- **A** der/dem Schulleiter(in) der Erich Kästner-Schule Dreieich und deren/dessen Stellvertreter(in)
- als Vertreter(innen) der Lehrerschaft -,
- **B** der/dem Vorsitzende(n) des Schulelternbeirats der Schule und deren/dessen Stellvertreter(in)
- als Vertreter(innen) der Eltern -,
- **C** der Leitung der Betreuung und deren Stellvertreter(in)
- als Vertreter(innen) der Betreuung -.

2. Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen bitten (gemeinsame Sitzung). Mitglieder des Beirats können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.



§ 9a Besondere Rechte der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

1. Die/Der Schulleiter(in) und die Leitung der Betreuung sind zu beteiligen bei Einstellung und Entlassung der Betreuungskräfte. Die Entscheidung über eine Einstellung wird vom Vorstand, der/dem Schulleiter(in) und der Leitung der Betreuung, die jeweils eine Stimme haben, einstimmig getroffen. Die Entscheidung über eine Entlassung wird mit einfacher Mehrheit getroffen; im Falle der Entlassung der Leitung der Betreuung entscheiden nur der Vorstand und die/der Schulleiter(in), die jeweils eine Stimme haben, einstimmig.
2. Bei schwerwiegenden Bedenken gegen die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte kann die/der Schulleiter(in) verlangen, dass unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen wird.
3. Die/Der Schulleiter(in) der Schule überwacht die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte, die auf dem Schulprogramm und dessen Fortschreibung basiert. Sie/Er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 9b Betreuungsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Betreuungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Der Betreuungsordnung liegt das von der Leitung der Betreuung erstellte Konzept der Schulbetreuung der Erich Kästner-Schule in Dreieich zugrunde.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe an der Erich Kästner-Schule in Dreieich-Sprendlingen zu verwenden hat.

Stand 15. Mai 2018